

# Verkaufs - und Zahlungsbedingungen

---

## § 1. Anwendungsbereich:

Allen Angeboten des Lieferers und der Vereinbarungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller liegen die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde.

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten durch die Auftragserteilung oder durch die Annahme der Lieferung seitens des Bestellers als anerkannt.

Abweichende Bedingungen des Bestellers, soweit der Lieferer sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn der Lieferer den abweichenden Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprochen hat.

## § 2. Auftragserteilung:

Alle Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder durch dessen erfolgte Lieferung verbindlich.

## § 3. Ergänzungen, Änderungen, Aufhebung, Nebenabredungen

Ergänzungen, Änderungen, die Aufhebung oder mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.

## § 4. Preise

Die Preise verstehen sich - soweit nichts ausdrücklich schriftlich vereinbart ist - ab Lager und schließen die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung nicht ein. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzu. Erhöhung der Rohstoffpreise Löhne und Unkosten, die bis zum Tage der Lieferung eintreten, berechtigen zur Angleichung der Listenpreise. Die Rücknahme erübrigter Teile wird ausgeschlossen.

## § 5. Lieferung, Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt ab Werk des Herstellers oder ab Lager. Der Versand erfolgt mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen mit dem Besteller auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Über die Art der Entsendung entscheidet nach freiem Ermessen der Lieferer, wenn keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen mit dem Besteller bestehen.

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Lager des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes seitens des Lieferers mitgeteilt ist. Wird nachträglich eine Vertragsänderung vereinbart, so gelten alle bis dahin vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen als aufgehoben. In diesem Falle ist es erforderlich, neue Liefertermine oder neue Lieferfristen zu vereinbaren. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn durch

unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch die Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Wird die Lieferung oder Leistung durch die vorbezeichneten Hindernisse für den Lieferer unmöglich, so wird der Lieferer damit von der Lieferverpflichtung frei.

Verlängert sich in den vorbezeichneten Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus entstehende Schadensersatzansprüche bzw. Rücktrittsrechte des Bestellers. Durch Nichteinhaltung von Lieferfristen werden keine Regressansprüche wirksam.

## § 6. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen, Dies gilt auch bei Teillieferungen.

Ein Anspruch auf Skonto oder Rabatt darf vom Besteller nur vorgenommen werden, wenn der Lieferer schriftlich zugestimmt hat.

Die Kosten für die Diskontierung und Einziehung fallen dem Besteller zur Last. Ein Anspruch auf Skonto besteht nicht, solange ältere Rechnungen, fällige Rechnungen unbeglichen sind und bei Wechselzahlungen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Lieferer unbeschadet der Geltendmachung anderer, ihm zustehender Rechte berechtigt, Verzugsschadensersatz in Höhe der üblichen Sollzinsen und Provisionen, wie sie von Banken, insbesondere von der Hausbank des Lieferers gefordert werden, zu verlangen.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

## § 7. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen vor. Das Eigentum geht auf den Besteller erst über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Lieferer getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für eine bestimmte von einem Käufer bezeichnete Warenlieferung bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers. Bei Pfändung, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Ware des Lieferers mit einer Sache des Bestellers oder eines Dritten diese als Hauptsache anzusehen, so geht Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware des Lieferers zum Rechnungs-, oder mangels eines solchen, zum Verkehrswert der Hauptsache auf dem Lieferer über. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller darf die Eigentumsvorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen

Geschäftsverkehr verwenden oder weiterveräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehende Forderung tritt er im Voraus an den Lieferer ab.

## § 8. Mängelrüge, Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Empfang auf etwaige Mängel bzw. das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer bei offensichtlichen Mängeln binnen 10 Tagen bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Mängeln, die nachweislich in Folge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, liefert der Lieferer nach seiner Wahl Ersatz oder bessert nach. Ersetzt werden nur die wirklich schadhaften Teile. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für Schäden, die aus nachfolgenden, vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen entstanden sind, wird keine Gewähr übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage oder fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

\par Der Lieferer haftet ferner nicht für die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung des Lieferers vorgenommene Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter.

Sonstige Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder dessen leitenden Angestellten. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Lieferers gegenüber dem Besteller wird außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Mängelrügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

## § 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers.

## § 10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dinslaken.

## § 11. Schlussbestimmungen

Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen bleiben davon die übrigen Bestimmungen unberührt.